

Bewerbung

für folgende Pirschbezirke im Regionalforstamt Niederrhein:

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger erfolgt, die während der Laufzeit des Jagderlaubnisvertrages weder Inhaber oder Pächter eines Jagdbezirktes noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und ihren ständigen Wohnsitz nicht weiter als 50 km von der nächsten Grenze des zu vergebenden Pirschbezirktes haben.
2. von einem Antragsteller für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Pro Pirschbezirk darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Die Vergabe erfolgt nur für einen Pirschbezirk.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern im Auswahlverfahren erfolgt, wobei das Regionalforstamt durch vorherige Prüfung der Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Auswahlverfahren entscheidet.
4. für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:
 - ein Grundpreis gemäß der jeweiligen Pirschbezirksbeschreibung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und
 - Preiszuschläge für zusätzlich freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd in Höhe des Abschussentgeltes entsprechend den Bestimmungen der geltenden Jagdnutzungsvorschrift
5. im Falle der Vergabe des Pirschbezirktes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag nach dem vom Regionalforstamt übersandten Muster abzuschließen ist.

Auf folgende Pirschbezirke in anderen Regionalforstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz NRW habe ich weitere Bewerbungen abgegeben:

Werde ich für einen Pirschbezirk ausgewählt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos. Mit meiner Bewerbung habe ich auch die mitübersandten Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag mit Anlage (Allgemeine Bestimmungen) zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

Name, Vorname

Anschrift (ständigen Wohnsitz), Telefon-Nr.; Email-Anschrift

Datum, Unterschrift



Anlage 5 zur BA Jagd 2015

**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe eines Pirschbezirkes -**

(gemäß Tz. 2.1. der Betriebsanweisung „Jagd im landeseigene Forstbetrieb“)

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den
Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34,
48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des
Regionalforstamtes RFA Niederrhein

- nachfolgend Land genannt -

und

1. bitte auswählen ,
wohnhaft in

2. bitte auswählen ,
wohnhaft in

3. bitte auswählen ,
wohnhaft in

- nachfolgend Pirschbezirkseinhaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Der Pächter verpflichtet sich, einen an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der/die Pirschbezirkseinhaber erhält/erhalten im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit vom 15.04.2023 bis 31.12.2023 im Bereich des Regionalforstamtes Niederrhein im Forstbetriebsbezirk die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.



Der Pirschbezirk umfasst die Abteilungen:
mit einer Fläche von ha.

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.
- Die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Forstbetriebsbeamten.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

Rotwild:

Schwarzwild:

Rehwild:

Sonstiges Niederwild:

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich (siehe hierzu Nr. 14 der „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“).

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

Ein Grundpreis von €/ha;
ergibt bei einer Fläche von ha insgesamt €
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von €
ergibt die Gesamtsumme von: €.

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets.

Der Grundpreis zu § 4 ist spätestens bis zum 15. April mit dem Verwendungszweck:

„ “

auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5



Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die der/den Pirschbezirkseinhabern im Zusammenhang mit der Jagdausübung entsteht/en.

§ 6

Der/die Pirschbezirkseinhaber haftet/en für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit ihrer/seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der/die Pirschbezirkseinhaber erklärt/en ausdrücklich, dass er/sie die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ durch seine/ihre Unterschrift/en anerkennt. Des Weiteren erklärt/en er/sie ausdrücklich, dass er/sie weder Jagdausübungsberechtigte(r) noch Inhaber/in einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist/sind.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem/den Pirschbezirkseinhaber/n mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).
Der/die Pirschbezirkseinhaber nutzt/en seine/ihre PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines/ihrer Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist/sind der/die Pirschbezirkseinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist/sind der/die Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm/ihnen die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr/Frau .
Soweit diese/r im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt , Tel. zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameran ist nicht erlaubt.



Für das Land,
das Regionalforstamt

Für den/die Pirschbezirkseinhaber

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

(Name)

Siegel –

(Name)

Anlage 1 zum Jagderlaubnisvertrag (FBB Dinslaken Stand 2023)

Abschussfreigabe

Rotwild: ----

Rehwild: pro angefangen 20 ha Pirschbezirksgröße ist ein Stück Rehwild frei (z.B. 100 ha PB-Größe → 5 Stück frei, davon 2,5 weiblich und 2,5 männlich). Dabei ist auf ein ausgewogenes Geschlechter- und Altersverhältnis hinzuwirken. Wildbret inklusive.

Schwarzwild: - mindestens fünf (5) nicht adulte Stücke (Überläufer bzw. Frischlinge);

- mehrjährige Keiler; diese werden zusätzlich mit einem Pauschalpreis von 2,00 €/Kg für das Wildbret, die Schwarte und Trophäe in Rechnung gestellt.

Über die Mindestvorgabe bei Reh- und Schwarzwild hinausgehend erlegte Stücke müssen von dem/der Pirschbezirkseinhaber/in zu den aktuellen Wildbret-Preisen übernommen werden. Bei mehrjährigen Trophäenträgern wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 200,00 € in Rechnung gestellt.

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2023)

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirkseinhaber gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Dem Pirschbezirkseinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.

Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirkseinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJagdG), Nachsuchen und jagdliche Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden auf angegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zur Bestandssicherung gefährdeter Niederwildarten.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. jedes Jahres im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 70 % des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Gemeinschaftsjagden mit einbezogen (unabhängig vom Datum). Der Pirschbezirkseinhaber wird zur Teilnahme eingeladen. Während der Gemeinschaftsjagd im Pirschbezirk erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnischein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden und die Zusammenarbeit von Pächter und Verpächter problemlos verläuft.

Zusatz für Pirschbezirke, die innerhalb eines Verwaltungsjagdbezirks mit Rotwildvorkommen liegen (u.a. Reichswald und Dämmerwald): während der Rotwildbrunft (i.d.R. zwischen dem 15.09. und dem 10.10.) übt der Pirschbezirkseinhaber auf Verlangen des Regionalforstamtes die Jagd nur eingeschränkt aus. Das Regionalforstamt ist berechtigt, in dieser Zeit Jagdgäste auf Rothirsche zu führen.

4. Im Pirschbezirk wird gemäß den Intervalljagdzeiten der Anlage 3 zum Jagderlaubnisvertrag gejagt.

5. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf. Mit Rücksicht auf den Erholungsverkehr ist die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter zulässig.

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2023)

6. Die Fallenjagd ist nicht gestattet. In besonderen Situationen kann die Fallenjagd mit schriftlicher Zustimmung des Regionalforstamtes gestattet werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
7. Dem Pirschbezirkseinhaber sind Wildfütterung und Kirmung verboten.
8. Es gilt das Nachtjagdverbot (§19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG). Abweichend von der gesetzlichen Bestimmung ist dieses auch auf Schwarzwild anzuwenden.
9. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen. Schwarzwildaufbrüche sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen von dem Pirschbezirkseinhaber auf eigene Rechnung zu entsorgen
10. Das vom Pirschbezirkseinhaber erlegte Schalenwild wird diesem nach dem Vorzeigen (Ziffer 8) zur eigenen Verwendung übereignet. Der Pirschbezirkseinhaber veranlasst die erforderlichen veterinärmedizinischen Untersuchungen (Trichinenbeschau, ggf. Fleischbeschau) selbst auf eigene Rechnung für das von ihm erlegte Wild.
11. Wird vom Pirschbezirkseinhaber ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.
12. Kommt krank geschossenes Wild außerhalb des Pirschbezirkes im Verwaltungsjagdbezirk zur Strecke, stehen dem Pirschbezirkseinhaber Wildbret und Trophäe zu. Der Abschuss wird auf die Freigabe angerechnet.
13. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche oder Kontrollsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Für den Fall der Nichterreichbarkeit des Revierleiters nimmt der Pirschbezirkseinhaber eigenständig Kontakt zu einer anerkannten Schweißhundestation auf. Die Weisungen des Revierleiters oder des Hundeführers sind zu beachten. Der Pirschbezirkseinhaber ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
14. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.
15. Zusätzliche Abschussfreigaben sind auf Antrag des Pirschbezirkseinhabers möglich. Bei Erlegung gelten die Regelungen der Anlage 1 zum Jagderlaubnisvertrag entsprechend.
16. Die Trophäen sind auf Kosten des Pirschbezirkseinhabers entsprechend den Anordnungen des Regionalforstamtes auf Trophäen- oder Hegeschauen vorzuzeigen.
17. Der Pirschbezirkseinhaber wird durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Der Pirschbezirkseinhaber erhält eine Karte mit

Anlage 2 zum Jagderlaubnisvertrag (Stand 2023)

den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen sowie eine Pirschbezirksbeschreibung.

18. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirkinhaber ein nicht freigegebenes Stück Schalenwild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Forstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret zum marktüblichen Preis zu Eigentum übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

19. Mit Ablauf des Vertrages bzw. der Verlängerung legt der Pirschbezirkinhaber dem Forstamt unaufgefordert eine Streckenmeldung über alles im Pirschbezirk zur Strecke gekommene Wild vor.

Bejagungskalender im RFA Niederrhein

Verwaltungsjagd im Rotwildbezirk

		April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Rotwild	Kälber												
	Schmalspießer												
	Schmaltiere												
	Alttiere												
	Hirsche Kl. I+II												
	Hirsche Kl. III												
Rehwild	Kitze												
	Schmalrehe												
	Ricken												
	Böcke												
Schwarzwild													

Verwaltungsjagd außerhalb Rotwildbezirk

		April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
Rehwild	Kitze												
	Schmalrehe												
	Ricken												
	Böcke												
Schwarzwild													

	Jagdruhe
	Jagdzeit
	ggf. Schonzeitaufhebung